



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) – Schätzlerbad, Weiden i.d.OPf.
2. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) – Brücke Friedrich-Ebert-Straße
3. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“
4. Bekanntmachung – Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf.
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Taxitarifordnung)
6. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718)

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung von gehobenen Erlaubnissen**

- für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, Grundstücke Fl.-Nrn. 2381 und 2382, Gemarkung Weiden i.d.OPf., in den Sauerbach, Grundstück Fl.-Nr. 2383/1, Gemarkung Weiden i.d.OPf.;
- für das Ableiten von Wasser aus dem Badeweiher, Grundstück Fl.-Nr. 2382, Gemarkung Weiden i.d.OPf., sowie das anschließende Einleiten in den Sauerbach, Grundstück Fl.-Nr. 2381/1, Gemarkung Weiden i.d.OPf.;

Standort: Schätzlerbad, Merklmooslohe 30, 92637 Weiden

Das Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. hat für das o. g. Vorhaben „Einleiten von Niederschlagswasser in den Sauerbach“ mit Bescheid vom 14.07.2023 (AZ: 3100-0111-00777) eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 8 Abs. 1 Alt. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 WHG). Des Weiteren hat das Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. für das o.g. Vorhaben „Ableiten von Wasser aus dem Badeweiher in den Sauerbach“ mit Bescheid vom 14.07.2023 (AZ: 3100-0111-33128) eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 8 Abs. 1 Alt. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 WHG).

Jeweils eine Ausfertigung des Bescheides inkl. der dazugehörigen Unterlagen und Pläne liegt im Zeitraum vom

08.08.2023 bis einschließlich dem 23.08.2023

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zimmer Nr. 0.60, während der üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag

von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und

Donnerstag

**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung der beiden gehobenen Erlaubnisse mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gelten.

Weiden i.d.OPf., 14.07.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung oder Planfeststellung mit allgemeiner UVP-Vor-

**prüfung des Gewässerausbaus im Rahmen der Einbringung einer Spundwand in den Hochwasserschutzdeich der Waldnaab
Abschnitt Mündung Schweinnaab – Brücke Friedrich-Ebert-Straße**

Am 20.06.2023 beantragte das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Einbringen einer Spundwand in den bestehenden Hochwasserschutzdeich der Waldnaab“.

Das Vorhaben stellt einen genehmigungspflichtigen Ausbautatbestand nach §§ 67, 68 WHG dar.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß Anlage 1, Nr. 13.18.1 UVPG um eine sonstige Ausbaumaßnahme, für die nach § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist, um die Möglichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen abschätzen zu können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des weiteren Verfahrens überprüft.

Das Prüfungsprotokoll sowie die zugrundeliegenden Unterlagen und Pläne können im Zeitraum vom

08.08.2023 bis einschließlich dem 23.08.2023

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zimmer Nr. 0.60, während der üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag

von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und

Donnerstag

**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

eingesehen werden.

Zudem ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung auf dem UVP-Portal Bayern (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidung der Stadt Weiden i.d.OPf. ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin überprüfbar, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Weiden i.d.OPf., 21.07.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“

– Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 25.07.2022 unter der Beschluss-Nr. 97 den Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde daraufhin am 16.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu am 26.06.2023 in einer Normenkontrollsache folgendes Urteil erlassen (Az. 15 N 22.1975):

Der am 16. August 2022 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ der Antragsgegnerin ist unwirksam.

Weiden i.d.OPf., 24.07.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung

der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d. OPf. vom 25.07.2023 (MietspiegelS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende

Satzung

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

- (1) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf. wird im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. eine statistische Erhebung in Form einer schriftlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern sowie einer schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern durchgeführt.
- (2) Der o.g. Personenkreis wird hierzu schriftlich kontaktiert und um Befüllung und Rücksendung eines Fragebogens (schriftlich oder über ein einzurichtendes Onlineformular) gebeten. Die Befragung dient dazu, den für den Mietspiegel relevanten Wohnraum zu identifizieren und Fragen zum Wohnraum zu beantworten.

§ 2

Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

1. Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse);

2. Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Adresse);
3. Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung (Bruttomiete/Nettomiete/Teilklausivmiete);
4. Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung;
5. Angaben zur Lage der Wohnung.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es werden ca. 4.200 Haushalte im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt. Die Auswahlgrundlagen sind das Melderegister und die Grundsteuerdaten.

§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5 Durchführung der Erhebung

- (1) Die Vergabestelle der Stadt Weiden i.d.OPf. hat unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes den im Wege der durchgeführten Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, die Firma Analyse & Konzepte immo.consult GmbH, Hamburg mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Bayerischen Statistikgesetzes durch. Mit dem Auftragnehmer wurde eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs.3 DSGVO abgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer hat der Stadt Weiden i.d.OPf. vor Aufnahme der Datenverarbeitung

sämtliche Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers an der Ausführung des Auftrags beteiligt werden, namentlich zu melden.

- (3) Sofern es sich bei Personen im Sinne des Absatz 2 nicht um Amtsträgerinnen und Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete handelt, sind diese vor der Verarbeitung der Daten, bzw. vor Kenntniserlangung dieser Daten nach § 1 Verpflichtungsgesetz besonders zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern diese nicht ausschließlich Aufgaben als Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 14 BayStatG ausführen. Sofern Personen im Sinne von Absatz 3 ausschließlich Aufgaben als Erhebungsbeauftragte im Sinne von Art.14 BayStatG ausführen, genügt eine Belehrung und Verpflichtung dieser Personen nach Art. 14 Abs.3 BayStatG.
- (4) Absatz 2 und 3 finden auf Personen, die auf Seiten etwaiger Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmer an der Ausführung des Auftrags tätig sind, entsprechend Anwendung.
- (5) Die Erhebung wird in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2023 durchgeführt und dauert ab Beginn ca. 16 bis 18 Wochen.

§ 6 Weitergabe der Daten

- (1) Die erhobenen Daten dürfen nur
 - a) vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung genutzt;
 - b) in anonymisierter Form an die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels, zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftspflichten und zur statistischen Auswertung der Daten an eine Statistikstelle weitergegeben;
 - c) in anonymisierter Form an das für Mietsachen zuständige Amts- oder Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

- (2) Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7 Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG.

§ 8 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung erfolgt über eine kostenlose Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Weiden i.d.OPf. und in ausgedruckter Form zur Ausgabe.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d. OPf., den 25.07.2023

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Taxitarifordnung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden, ist folgende Änderungsverordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Taxitarifordnung), zuletzt geändert mit Verordnung vom 11.10.2021 (ABl. Nr. 43 v. 15.10.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 wird gestrichen.
2. § 3 Absatz 1, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

dem Grundpreis bei Tagfahrten 3,60 €
bzw. dem Grundpreis bei Nachtfahrten 4,60 €
3. § 3 Absatz 1, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

dem Mindestfahrpreis
bei Tagfahrten 3,80 €
bei Nachtfahrten 4,80 €
(der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Grundpreis und einer Schalteinheit nach Abs. 2)
4. § 3 Absatz 1, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

dem Wartezeitpreis 36,00 €/ Stunde
(dies entspricht 0,20 € je 20,0 Sekunden)
5. § 3 Absatz 1, Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

dem „Tarif 1“ – Kilometerpreis bei Anfahrten 1,00 €/ km
(dies entspricht 0,20 € je 200 Meter)

dem „Tarif 2“ – Kilometerpreis bei Zielfahrten 2,40 €/ km
(dies entspricht 0,20 € je 83,33 Meter)
6. § 3 Absatz 1 Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.

7. § 3 Absatz 3 Buchstabe d) (Großraumtaxen) erhält folgende Fassung:

Ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der zu befördernden Personen, pauschal

6,00 € I.1

8. § 8 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 27.07.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf.,
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-1046, Fax: 0961 / 81-1049,
E-Mail: vergabestelle@Weiden.de,
Internet: www.weiden.de
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabepattform
www.staatsanzeiger-eservices.de
oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
27.07.2023

II.1.2 Bezeichnung des Auftrags:
IT-Ausstattung Schulen
Vergabenummer 11/4-2023-Bm-10

II.1.3 Art des Auftrags:
Lieferleistung
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf., 27.07.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Amt Personal und Organisation
– Organisationsabteilung –

Notizen:

Notizen: